

Zum Duellwesen am Ritterrain

Reinhard Simon

Der Ursprung des Duellwesens ist vermutlich im Fehderecht des ritterlichen Turnierwesens zu suchen und war ein freiwilliger Zweikampf mit gleichen, potentiell tödlichen ,Waffen der von den Kontrahenten vereinbart wurde, um eine auszutragen. Das Duell unterlag traditionell festgelegten Regeln.

Bereits ältesten Literaturwerken wird von Zweikämpfen berichtet. So wird schon im Alten Testament vom Kampf Davids gegen den Philister Goliath erzählt. Und die neuzeitlichen Duelle gehen bis auf den gerichtlichen Zweikampf bei den Germanen zurück.

In der frühen Neuzeit gehen die Wurzeln des Duells bis auf den gerichtlichen Zweikampf bei den Germanen und das mittelalterliche Gottesurteil zurück. Nachdem am Ausgang des Mittelalters der Gerichtskampf wie auch die ritterliche Fehde bedeutungslos wurden, verlagerte sich der Zweikampf aus dem Rechtsleben in den privaten Bereich.

Was war nun der ideologische Hintergrund?

Als Zweck des Duells galt es, für eine wirkliche oder vermeintliche Beleidigung eine Satisfaktion, also Genugtuung zu erhalten bzw. zu geben. Dabei ging es nicht darum, wer in dem Zweikampf „siegte“, sondern nur darum, dass beide Duellanten durch die bloße Bereitschaft, sich um ihrer „Mannesehre“ willen zum Kampf zu stellen und dafür Verletzung oder Tod zu riskieren, ihre persönliche Ehrenhaftigkeit unter Beweis stellten bzw. wiederherstellten. Unabhängig von seinem Ausgang hatte das Duell zur Folge, dass die Beleidigung als „gesühnt“ galt und beide Beteiligten in ihren Augen und im Urteil der Gesellschaft wieder als „Ehrenmänner“ angesehen wurden.

Allerdings war nicht jeder zur Teilnahme an diesem gesellschaftlichen Ritual berechtigt. Ursprünglich galt nur, wer das Recht zum Waffentragen hatte und wer die Ehrenstreitigkeit eines Ehrdelikts mit geeigneten Mitteln, wie der Waffe eine solche Genugtuung bei erfolgter Beleidigung einzufordern berechtigt war, wie z. B. Adelige.

Das Duellwesen war also immer auch Ausdruck dass man allein den Angehörigen der „höheren Gesellschaftskreise“ das dazu erforderliche „feinere Ehrgefühl“ zuschrieb.

Die Ehre, um die es hier ging, war daher nicht nur persönliche Ehre, sondern zugleich Standesehre: Wer zu diesem Stand gehören wollte, wie z. B. ein Adliger, war nicht nur berechtigt, sondern sozial verpflichtet, Angriffe auf seine Ehre abzuwehren, indem er entweder Zurücknahme und Entschuldigung erlangte, oder, wenn das verweigert wurde oder die Beleidigung zu schwer war, den Beleidiger zum Duell forderte. Wer sich dieser Verpflichtung entzog oder weigerte, einer Duellforderung nachzukommen, wurde von seinen Standesgenossen gesellschaftlich geächtet und als ehrlos betrachtet.

In adligen Kreisen war es ein Privileg, eine solche Genugtuung bei erfolgter Beleidigung einzufordern, wobei die adligen Hitzköpfe in alter Zeit bei Streitigkeiten leichtfertig ihr Leben aufs Spiel setzten.

Kulturgeschichtlich gab es für Männer bestimmter gesellschaftlicher Schichten zwei Seiten, die höher als das eigene Leben eingestuft wurden: Mut und Ehre; deshalb der Zweikampf um die Ehre. Wer sich dieser Verpflichtung entzog oder sich weigerte, einer Duellforderung nach-zukommen, wurde von seinen Standesgenossen gesellschaftlich geächtet und als ehrlos betrachtet.

Die zweite Seite war die rechtliche, die juristische Beurteilung. Allgemein bedeutete das Duell einen Bruch des Reichs- und Landfriedens. Deshalb waren Duelle unter Strafe verboten. Es wurde aber unter bestimmten Umständen, namentlich bei Adeligen bzw. Offizieren geduldet bzw. nur mit relativ geringen Strafen geahndet.

Trotz seiner standesmäßigen Verankerung kamen auch Ablehnung und Kritik, besonders verurteilte auch die katholische Kirche das Duell.

Wie kam es zu den einzelnen Duellen?

Auslöser des Duells, indem sie das Schwert zückten, war immer eine Beleidigung der Mannesehre, wie etwa jede öffentliche Verächtlichmachung, z. B. durch direkte verbale Beleidigung oder Herabsetzung, indirekte üble

Nachrede, tätlichen Angriff oder sexuellen Integrität von Frauen, die in der Obhut des Beleidigten standen, vor allem die Ehefrau, die Schwester, Tochter oder die Verlobte. Selbst nur eine unehrenhafte Bemerkung oder ein falsches Wort veranlasste die edlen Abkömmlinge den Streit mit einem Duell zu beheben, wie es beim Duell hier am Kotzauer Ritterrain der Fall war.

Doch zuvor etwas zum Ablauf und Regeln:

Die Schärfe der Bedingungen (und damit die Gefährlichkeit des Duells) hing von der Schwere der Beleidigung ab. Bei Säbelduellen wurde entweder bis zur ersten blutenden Wunde oder bis zur Kampfunfähigkeit gekämpft. Mit beiderseitiger Zustimmung konnten auch schärfere Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

War es so, forderte der Beleidigte den Beleidiger zum Duell, und zwar nicht persönlich, sondern durch einen Kartellträger auf. Die Forderung musste innerhalb von 24 Stunden nach der Beleidigung ergehen oder nachdem der Beleidigte davon erfahren hatte. Die Kartellträger, also die Überbringer einer solchen schriftlichen Herausforderung, die er unter seinen Standesgenossen auswählte und die in der Regel auch als Sekundanten beim Duell fungierten, verhandelten mit den Sekundanten des Beleidigers über die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung oder, wenn das nicht möglich war, über die Einzelheiten der Duelldurchführung, wobei die Schärfe der Bedingungen und damit die Gefährlichkeit des Duells von der Schwere der Beleidigung ab hing.

Übliche Duellwaffen waren Säbel und Pistole wobei die Waffen für beide Kämpfer genau gleich sein mussten. Bei den Duellen am Kotzauer Ritterrain kamen Säbel zum Einsatz.

Dazu muss man etwas ausholen:

Kotzau war ehemals Reichslehen und die Besitzer reichsunmittelbare Herren, denen neben anderen Rechten auch die Hochgerichtsbarkeit und die Halsgerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens zustanden. Schon am 2. September 1424 soll Kaiser Sigismund den Kotzauern dieses Recht erneut verliehen haben. Allerdings ist diese Bestätigung erst 1444 durch Kaiser Friedrich III. nachzuweisen, dass Johann Gottfried und dem Eberhard von Kotzau das Halsgericht und die Freieung, sowie andere Gerechtigkeiten, darunter das Marktrecht verliehen wurden.

Über die Verleihung des Halsgerichtes innerhalb des Burgfriedens (*a) geben die Reverse des Georg Wolf von Kotzau von 25. April 1544 und des Ernst von Kotzau vom 17. Oktober 1573 Aufschluss.

(*a)=Burgfrieden bzw. Burgfriede bezeichnete man im Mittelalter einen Hoheitsbereich um eine Burg, in dem Fehden also Feindeshandlungen von Privatpersonen untereinander, unter Androhung der Acht verboten waren. So konnte also der Burg- oder Schlossherr Personen auch Asyl gewähren und auf diese Weise unter seinen Schutz stellen, aber auch unter seine Hoheit zwingen. Der Friedensbezirk konnte sich über den gesamten zur Burg od. Schloss gehörenden Grundbesitz erstrecken. Bestand keine natürliche Abgrenzung, konnte der Bereich durch entsprechende Marken, z. B. Burgfriedenssteine (Freiungssteine), gekennzeichnet werden.

Es kann aber auch sein, dass sie zur ursprünglichen Ausstattung der Herrschaft gehörte. Hier ist einiges noch offen. Jedenfalls hatte der Hochgerichtsbezirk seinen Sitz in Kotzau selbst und reichte über den Grauenbühl, Scheinberg, die Veita, Wurlitzer Heide, Fattigau bis hinter Saaldorf.

Innerhalb des Burgfriedens (*a) befanden sich seit alten Zeiten zwei „Freiungen“:

1. „Die Kaiserliche Freieung“ und
2. „Die der Hohen Gerichtsbarkeit“,

Diese gewährten bei verschiedenen Vergehen dem betreffenden Täter bzw. „Gesetzesbrecher“ Schutz und Sicherheit vor Schnelljustiz und Blutrache, also ein Asyl und konnten dort von Beamten des Kaisers und des Reiches garantiert in Ruhe ihre Prozesse abwarten. Wenn zwar diese Regelungen ihnen Schutz boten, durften aber auch die Schutz Suchenden den „befreiten Platz“ nicht verlassen, bis ihre Sache untersucht war.

Der erste befreite Platz, die Freiong, und das damit verbundene Asylrecht, welches den hierfür Flüchtenden Schutz und Sicherheit bot, lag und beschränkte sich im eigentlichen Kotzau zwischen der Saale und der Schwesnitz. Neun Säulen, jede von der anderen 200 bis 250 Schritte entfernt, kennzeichneten den Platz. Die Säulen, 1 ¼ Meter hoch, oben rundlich zugehauen und seitlich mit einer in einem eingehauenen Viereck angebrachten Tafel mit dem Reichsadler versehen, befanden sich:

Die erste am Rennweg, oberhalb des Schlosses

Die zweite am Grölitzbachweg, an der Ecke des Wagner'schen Hauses (Nr.85) nun Sörgel

Die dritte am Kuchenteich beim Badersbrunnen

Die vierte mitten auf Schweßnitz (auf der Pfeiffersbrücke)

Die fünfte an der Ecke des Cantoratsgässchens (anlässlich der Erbauung des Pfarrhauses in den Pfarrgarten versetzt und dort noch befindlich)

Die sechste mitten auf der Kappelbrücke über die Saale

Die siebente an der Haustür zur Angermühle

Die achte am Haidecker Weg am Puff'schen Hause

Die neunte am Schultheißberg an der Ecke des Förstergartens.

Der sich ehemals an der Schwesnitzbrücke (beim Cantoratsgässchen) befindliche granitene Freiungsstein hat die Größe von ca. 130x40x13 cm, ist rundbogig geschlossen und weist eine viereckig eingehauene Vertiefung auf und wurde beim Bau des Kantoratsgebäudes entfernt und im Pfarrgarten gelagert. Er war fast eingewachsen und mit Strauchwerk umgeben, bevor ich darauf aufmerksam machte.



Der Freiungsstein im evang. Pfarrgarten



Die „plecherne Tafel“

Gelegentlich wurde von vier solchen Steinen berichtet. Denn aus einer alten Beschreibung Dobenecks von 1908 geht hervor, dass sich die Freiong mit dem Asylrecht auf das Gebiet zwischen Saale und Schwesnitz ausdehnte, das durch „vier besondere mit dem Reichsadler versehene Marktsteine abgegrenzt war, von denen sich einer auf der steinernen Saalebrücke, ein zweiter auf der Schwesnitzbrücke, ein dritter hinter dem Schloß und ein vierter bei der Angermühle befindet“.

Eine weitere Freyung lag auf dem Döhlauer Berg unweit der Kapelle des Hl. Veit und bildete die Grenze zwischen Kotzau und Döhlau. Diese Stelle heißt heute noch der „Ritterrain“. Hier duellierten sich die Adligen, wobei mehrere Adlige im Duell ihr Leben lassen mussten, ohne dass die Tat gerichtlich verfolgt wurde.

An den Duellorten waren außer den Duellanten und den beiderseitigen Sekundanten (*b) auch noch ein Unparteiischer, wie etwa auch ein Arzt mit anwesend, der über die ordnungsgemäße Durchführung wachte. Bei Säbelduellen wurde entweder bis zur ersten blutenden Wunde oder bis zur Kampfunfähigkeit gekämpft.

(*b) Als Nebenperson nahm der Sekundant während eines Duells die Interessenvertretung wahr und hatte dafür Sorge zu tragen, dass sein Duellant alle Regeln beachtete, d. h. die Wahl und Gleichheit der Waffen, Zeit und Ort des Duells verabredete, auf dem Kampfplatz selbst den Raum, auf welchem gekämpft werden soll bestimmte und darauf sah, daß der Zweikampf in der gehörigen Weise vollzogen werde und dass die Gegenseite keine Regelverstöße beging.

Da ja nun, wie ich bereits anführte, Duelle eigentlich verboten waren, hielt man die Vorbereitungen möglichst geheim und führte die Duelle meist frühmorgens an abgelegenen, einsamen Orten durch, wie eben bei uns am Ritterrain, oben am Döhlauer Berg.

Die Gerichte sahen im Duell den Ausdruck ehrenhafter Gesinnung. Allerdings nur für die obere Gesellschaftsklasse. Aber, es gab auch Missbrauch. So z. B. dass sich die Sekundanten damals nicht immer berechenbar verhielten und dass die Beweggründe, also die Motive, die zur Handlungsbereitschaft führten, zu manchem Duell nicht unbedingt eine Beleidigung war, sondern auch für andere hinterlistige Beweggründe missbraucht wurde.

Auch in unserer Gegend entschieden in vergangener Zeit auch Duelle so manchen Streit. So geschehen: Heinrich von Kotzau (*1), der in Döhlau ansässig war, verblutete am Mittwoch, den 16. Juli 1660 früh 9 Uhr auf der Schafheide bei Münchenreuth nach einem Messerstich, den ihm sein eigener Vetter, Heinrich Christian von Obernitz der gleichfalls Cornet gewesen ist, durch einen Stich ablebig gemacht und nach Kotzau gebracht. (*3). Was war geschehen? Es wird berichtet, dass der junge Heinrich von Kotzau von seinem nächsten Vetter, dem von Obernitz „wegen eines Trunkes Bier“ zu Münchenreuth herausforderte und erstach. Der junge von Kotzau hielt sich bei seinem Vormund, dem Georg Wolf von Machwitz (*4) zu Döhlau (hinteres Gut) auf, der vor einigen Wochen vom schwedischen Krieg heimkehrte.

(*1)= Hans Heinrich und sein Bruder Alexander Ernst (er fiel in einem Treffen im Kaiserlichem Dienst 1654), wurden den 8. 9. 1643 mitbelehnt, als der halbe Teil des unteren Gutes zu Döhlau an ihren Oheim Wolf Christian (*2) von Kotzau kam. Im Döhlauer Kirchenbuch wurde Hans Heinrich 1654 zweimal „zu Döhlau“ gessen, genannt. 1660 war er Cornet im schwedischen Regiment Waldeck.

(*2)= Wolf Christian, ein weiterer Sohn des Hans des Jüngeren, besaß zunächst seinen Anteil am Schloß Kotzau, nämlich 1/6 bzw. 1/3 von der Hälfte. Diesen Anteil verkaufte er 1638 an Christof Heinrich Müffling, gen. Weiß, um 13700 fl. Darauf erwarb er von Philipp Heinrich von Rabensteins Erben das untere Rittergut zu Döhlau (Döhlau hatte 3 Rittergüter), teilte diese und trat die Hälfte seinem Schwager Jobst von Falkenstein ab. Zu diesem Rittergut in Döhlau gehörte auch der Dobenecker Wald. Der Lehenbrief von 1643 führte an: item ein Holz, der Dobenecker genannt, soweit der Umfang hat, samt einer neuerbauten Mühl dabei, darauf Hans Huscher, ein neuerbaute Herbig, daselben, darauf Hans Tröger, item noch ein neuerbaute Herbig, darauf hiovor Endreß Pürsch. Der Receß der Ritterschaft mit dem Markgrafen Christian vom 10. Mai 1638...“ und trägt auch Wolf Christians Unterschrift.

(*3)= Obernitz ist der Name eines alten thüringisch-osterländischen Adelsgeschlechtes. Die Herren von Obernitz gehörten zum Vogtländischen Uradel. Zweige der Familie bestehen bis heute. Am 19. Juni 1258 erscheint das Geschlecht erstmals urkundlich mit Heinrich von Obernitz auf Ziegenrück als Lehn- und Burgmann der Grafen von Orlamünde. (lt. Diplomatrium Portense, Seite 46a). Der gleichnamige ursprüngliche Stammsitz Obernitz, der bereits 1228 erstmals erwähnt wird (heute ein OT von Saalfeld in Thüringen).

(*4)= Machwitz ist der Name eines alten vogtländischen Adelsgeschlechtes mit gleichnamigem Stammhaus Magwitz an der Weißen Elster. Das Geschlecht erschien erstmals urkundlich am 1. Mai 1236 mit Cunradus de Machewic und mit ihm als „miles“ (Ritter) am 29. Januar 1244. Die Familie von Machwitz ist auch im Regnitzland nachweisbar, u. a. sind im Schloss von Döhlau noch Grabplatten von Familienmitgliedern zu sehen. Sie saßen in der Zeit von 1599-1610 in Konradsreuth. Außerdem ist die Familie von Machwitz u. a. mit den fränkischen Rittergeschlechtern von Lüchau, den Rabensteinern zu Döhlau und den von Sparneck verwandt.

Auch bei uns gab es am Döhlauer Berg bei der zweiten Kotzauer Freieung am Ritterrain solche Auseinandersetzungen, die im Duell mit dem Degen ausgetragen wurden und sogar tödlich endete. Was war da geschehen?

Wolf Christians Schwager, Jobst von Falkenstein, der einen Teil des „Unteren Gutes“ in Döhlau bewirtschaftete, hatte Herrn von Koßeritz in seiner Wohnung aufgenommen. Doch am 3. Dez. 1661 gerieten Hannß Christoph von Falkenstein und ein Herr von Koßeritz aus Meißen im Schloss zu Oberkotzau so aneinander, dass sie am Morgen des nächsten Tages, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, auf dem Ritterrain auf der Döhlauer Höhe neben der St. Veits-Kapelle zwischen Oberkotzau und Döhlau zum Zweikampf gegeneinander antraten. Allerdings endete dieses Duell nicht tödlich und die Kontrahenten gingen auseinander. Doch plötzlich kamen es im Streit wegen eines Heiratsversprechens zu einem Wortwechsel zwischen dem von Koßeritz und Wolf Christian von Kotzau, wobei Wolf Christoph von Kotzau den Herrn von Koßeritz angriff und beide dabei letztlich mit ihren Degen mit solcher Foury so aufeinander stachen, dass der eine hin, der andere hergefallen –tot liegen blieben“.



Das Duell mit den Degen zeigt sehr anschaulich, wie es zu jener Zeit in der Praxis manchmal zugeht und so mag es am „Ritterrain“ ausgesehen haben.

Weiter wurde berichtet: „Herr von Koßeritz 32 Jahre, seines Alters sei nun in die hiesige Kirche mit Gesang und Klang, auch mit Verrichtung einer abgelegten Predigt; Wolf Christian von Kotzau uf die etzliche 50 Jahr gebracht aber auch dahin in Ihre Begräbniß ohne Gesang und Klang und Predigt bis uf einziges Mal zusammenschlagen beygesetzt worden. Denen Gott gnade“. Wolf Christian von Kotzau war für eine standesgemäße Beisetzung zu arm. Allerdings sollen beide Kontrahenten sollen lt. anderer Überlieferung unter den zwei dort stehenden Bäumen begraben worden sein, da nach der Reformation dazu die Kirche eine christliche Bestattung versagte, (was ich aber bezweifle, da man nur in geweihter Erde begraben werden sein wollte). Es ist eher anzunehmen, dass Wolf Christian von Kotzau nicht verarmt, sondern im Kampf sterben wolle.

Laut Sterberegister hinterließ Wolf Christian von Kotzau eine Tochter, die mit Christoph Friedrich von Reitzenstein vermählt war. Sein Sohn, Hans Friedrich war bereits 1633 als 12-jähriges Kind gestorben. So erlosch das einst blühende und ruhmreiche Geschlecht.



Stelle des ehemaligen Duellplatzes
Errichtung des Gedenksteines



Der Ritterrain nunmehr mit dem errichteten Gedenksteinvor

Zum Gedenken an diese Tat vom 3. Dezember 1661 und das Aussterben dieser alten Kotzauer Linie haben die Heimatforscher Karl Edelmann, Günter Seewald und Reinhard Simon mit Hilfe der beiden Gemeinden Döhlau und Oberkotzau oben auf dem Ritterrain am Döhlauer Berg einen Gedenkstein mit Texttafel errichtet, an welcher der Verschönerungsverein von Oberkotzau eine Bank zum Verweilen aufstellte.

Der an das Duell mit tödlichem Ausgang vom 3. Dezember 1661 erinnernde Gedenkstein "Ritterrain" wurde am Samstag, den 17. 10. 2015 an der Stelle des ehemaligen Duellplatzes seiner Bestimmung übergeben.

Die Heimatforscher Ernst Edelmann, Döhlau, Günter Seewald, Kautendorf und Reinhard Simon, Oberkotzau kamen bei einem Treffen am 17. 05. 2015 zu folgenden Textentwurf für die Gedenktafel am Ritterrain-Denkmal:



Den Stein enthüllten gemeinsam (von links): Heimatforscher Reinhard Simon, Bürgermeister Stefan Breuer, Bürgermeister Thomas Knauer sowie die Heimatforscher Karl Edelmann und Günter Seewald.

Ab Frühjahr wird er Ritterrain-Rundwanderweg ausgeschildert sei. Dieser führt entweder von der Frankenbrücke

über den  „Kümmeltärkenweg“ zu Friedrichsanlage. Hier an der Säule rechts den Weg hoch zum

Waldanfang und an der Schallersruh  vorbei, dem Weg hoch zum Gedenkstein Ritterrain

 dann rechts ab und am Steinkreuz  vorbei und den Weg beim Wasserhaus i. R. Steinweg zur Frankenbrücke.

Als Quellen dienen:

Bild von der Einweihung: Marianne.Lang)

*Hans Ulrich Zeidler, Autengrün „Ein heimatkundlicher Streifzug“

*Franz von Bolgár (Hrsg.): Die Regeln des Duells. 8. Auflage. Seidel, Wien 1908 (Nachdruck. WJK-Verlag, Hilden 2008, ISBN 978-3-933892-93-5).

*Dagmar Burkhart: Eine Geschichte der Ehre. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2006, (darin: Ehrverletzung und Wiederherstellung der Ehre im Duell; Duell-Kritik und Duell-Bekämpfung). ISBN 3-534-18304-5

*Ute Frevert: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. Deutscher Taschenbuch-Verlag, München 1995, dtv 4646 Wissenschaft). ISBN 3-423-04646-5

@Reinhard Simon